

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf

1. Geltungsbereich:

- a.) Verträge schließen wir zu den nachfolgenden Bedingungen ab, auch wenn wir uns in Zukunft nicht ausdrücklich auf sie beziehen.
- b.) Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen unsere Bedingungen zugrunde; sie werden durch Auftragserteilung oder durch Annahme der Lieferung anerkannt. Abweichende Bedingungen des Bestellers/Käufers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

2. Vertragsschluss

Der Vertrag kommt durch Unterschrift des Kunden und des Verkäufers zustande und ist bindend. Bei Vertragsabschluss ist eine Anzahlung von mindestens 20% des Auftragswertes zu leisten, möchte der Kunde den Auftrag stornieren, verbleibt die Anzahlung als Schadensersatz beim Verkäufer.

3. Preise

- a.) Unsere Preise enthalten die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer und sind Abholpreise
- b.) Bei preisreduzierter Ware ist der Umtausch ausgeschlossen und es werden keine Reklamationen anerkannt, z. B. Schönheitsfehler; Kratzer, Lackschäden, Flecken, usw. Die Ware gilt als gekauft wie gesehen.
- c.) Liefer- und Montagedienstleistungen sind nicht in den Preisen enthalten und werden bei Bedarf getrennt berechnet. Das Risiko über Transport- und Montage-schäden übernimmt der Käufer.

4. Zahlungsbedingungen

- a.) Zahlungen sind, unabhängig vom Eingang der Ware und von etwaigen Gewährleistungs- oder sonstigen Gegenansprüchen, sofort ab Rechnungsdatum in bar oder per EC-Zahlung ohne Abzug zu leisten.
- b.) Die Annahme von Schecks erfolgt unter Vorbehalt der Einlösung und gilt nur erfüllungshalber.

5. Lieferfristen

- a.) Lieferfristen gelten als nur annähernd vereinbart und sind unverbindlich; sie werden nach Möglichkeit eingehalten. Eine Überschreitung bis zu 4 Wochen ist uns gestattet.
- b.) Wenn wir infolge höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außer-gewöhnlicher und unverschuldeter Umstände, wie z.B. Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmittel, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten usw., auch wenn diese Umstände bei Vorlieferanten eintreten, an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Verpflichtungen gehindert sind, so verlängert sich, sofern die Lieferung oder Leistung nicht unmöglich wird, die Lieferzeit im angemessenen Umfang.
- c.) Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung ist vorbehalten.
- d.) Wird durch die unter b.) genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, werden wir von der Lieferverpflichtung frei.
- e.) Verlängert sich in den vorgenannten Fällen die Lieferfrist oder werden wir von der Lieferverpflichtung frei, so kann der Besteller /Käufer hieraus keine Schadensersatzansprüche oder Rücktrittsrechte herleiten.
- f.) Sofern die Lieferverzögerung länger als zwei Monate dauert, ist der Besteller /Käufer berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.
- g.) Auf die vorstehend aufgeführten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Besteller /Käufer nach Kenntniserlangung der vorgenannten Umstände benachrichtigen.
- h.) Wir sind auch zur Vornahme von Teillieferungen berechtigt; diese dürfen nicht zurückgewiesen werden.
- i.) Konstruktionsänderungen und Verbesserungen behalten wir uns vor, ebenso handelsübliche Abweichungen gegenüber unseren Prospekten, Katalogen und Mustern.

6. Abnahmeverzug

- a.) Wenn der Käufer nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die Annahme verweigert oder vorher verbindlich erklärt, nicht abnehmen zu wollen, können wir vom Kaufvertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
- b.) Soweit der Abnahmeverzug länger als 1 Monat dauert, hat der Käufer die Lagerkosten zu tragen. Wir können uns zur Lagerung einer Spedition bedienen.
- c.) Als Schadensersatz wegen Nichterfüllung bei Abnahmeverzug können wir 25% des Bestellpreises ohne Abzüge fordern, sofern der Käufer nicht nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in Höhe der Pauschale entstanden ist. Im übrigen bleibt uns die Geltendmachung eines höheren Schadens vorbehalten.

7. Beanstandungen

- a.) Der Käufer ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Erhalt sorgfältig hinsichtlich jedweder Mängel im weitesten Sinne, einschließlich etwaiger Falschlieferung zu untersuchen und festgestellte Mängel jeglicher Art unverzüglich dem Verkäufer schriftlich und so detailliert wie möglich mitzuteilen. Der Verkäufer kann als Beweis für den Mangel vom Käufer verlangen Fotos zu machen. Unverzüglich bedeutet, dass der Käufer innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Ware Mängelrüge schriftlich erhebt (Zugang beim Verkäufer). Sollte der Käufer die vereinbarte Achttagfrist zur Mängelrüge nicht einhalten können, so hat er dies dem Verkäufer schriftlich innerhalb der Achttagfrist mit substanzierter Begründung mitzuteilen. Für diesen Fall hat er die festgestellten Mängel spätestens innerhalb eines Monats nach Erhalt der Ware schriftlich gegenüber dem Verkäufer zu rügen.
- b.) Bei berechtigten Beanstandungen sind wir nach unserer Wahl unter Ausschluss anderer Ansprüche zur Nachbesserung und/ oder Ersatzlieferung verpflichtet. In diesem Zusammenhang behalten wir uns das Recht auf 2-3malige Nachbesserung vor. Ist die Ersatzlieferung für uns mit besonderen Schwierigkeiten verbunden, so können wir nach unserer Wahl auch vom Vertrag zurücktreten, wobei Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung ausdrücklich ausgeschlossen sind.
- c.) Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Auftraggeber als Teil aus einer Einheit nicht verwendbar ist.
- d.) Geringe Abweichungen in der Abmessung, Farbe und Ausführung des Artikels berechtigen nicht zu Erhebung von Mängelrügen. Material- und konstruktionsbedingte Änderungen behalten wir uns vor. Rücksendungen bruchbeschädigter Ware nehmen wir nur an, wenn wir diese vorher schriftlich angefordert haben. Die Rücksendung erfolgt auf Gefahr des Käufers. Technische bzw. elektrische Artikel sind nur durch einen entsprechenden Fachmann zum Einsatz zu bringen bzw. zu installieren.
- e.) Beanstandungen und Mängelrügen, die durch einen unsachgemäßen Gebrauch oder falsche Pflege entstanden sind, lehnen wir ab. Die Pflegehinweise und Materialbeschreibungen in unseren Katalogen und Preislisten erklären die Beschaffenheit der verarbeiteten Materialien Holz, Rattan, Eisen, Farben und Stoffe und legen den Qualitätsstandard fest.

8. Eigentumsvorbehalt

Sämtliche gelieferte Waren bleiben bis zur Bezahlung aller offenen Rechnungen unser Eigentum, auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen bereits geleistet sind. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung.

9. Gefahrübergang

Die Gefahr, trotz Verlustes oder Beschädigung den Preis zahlen zu müssen, geht mit der Übergabe auf den Käufer über.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- a.) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Verkäufers.
- b.) Sollte eine der Bestimmungen ungültig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Der Besteller/Käufer und der Verkäufer verpflichten sich, eine rechtsunwirksame Bestimmung durch eine rechts-wirksame zu ersetzen, die dieser dem Sinn und der rechtlichen Auswirkung nach, gleich- oder nahekommt.